

## **Verordnung**

**des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 20. September 1979 über den Schutz der öffentlichen Parkanlagen, Grünanlagen und Spielplätze vom 8. April 2021**

- **Gemäß §§ 44 Abs. 4 und 46 Abs. 1 Z. 3 Statut der Landeshauptstadt Linz – StL 1992, LGBl.Nr. 7/1992 i.d.F. LGBl.Nr. 68/2020, wird zur Abwehr und Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände Folgendes verordnet:**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung findet auf alle öffentlichen Parkanlagen, Grünanlagen und Spielplätze sowie auf die Uferbereiche (Schotterbänke) von Donau- und Traunfluss im Stadtgebiet von Linz (im folgenden Anlagen genannt) Anwendung; sie gilt nur insoweit, als ihr keine bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

(2) Als öffentlich gelten Anlagen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind oder deren Eigentümer den Gemeingebrauch gestatten.

(3) Zu den öffentlichen Anlagen im Sinne der Abs. 1 und 2 zählen auch die für den Badebetrieb freigegebenen Liegeflächen der Linzer Badeseen (Pichlingersee und Weikerlsee).

(4) Unbeschadet des Abs. 1 zweiter Halbsatz finden die Bestimmungen der §§ 2 und 5 bis 7 auch auf die von öffentlichen Verkehrsflächen umgebenen bzw. eingeschlossenen, jedoch nicht diesem Verkehr dienenden Grüninseln, Rasen- und Blumenflächen sinngemäß Anwendung.

### **§ 2 Schutzbestimmungen**

(1) Öffentliche Anlagen im Sinne des § 1 dienen der Bevölkerung zur Erholung; sie

können im Rahmen dieser Verordnung von jedermann benützt werden, soweit dies nicht ausdrücklich untersagt ist.

(2) Die Anlagen und deren Einrichtungen und Baulichkeiten, wie insbesondere Tische, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Denkmäler, Brunnen, sind so zu benützen, dass andere Besuchende nicht gefährdet oder durch beispielsweise lautes Musizieren, Musik abspielen, Schreien, Grölen o.ä. unzumutbar belästigt sowie Anlagenteile und Einrichtungen nicht verschmutzt oder sonst beschädigt werden.

(3) In den Anlagen ist das Fahren, Halten und Parken mit Fahrzeugen aller Art verboten. Von diesem Verbot sind ausgenommen:

- Radfahren auf dafür gekennzeichneten Wegen,
- Schieben, Halten und Parken von Fahrrädern, sowie Fahren mit Kinderfahrzeugen (Roller, Dreiräder, Kinderfahrräder),
- Fahren, Halten und Parken mit Rollstühlen, Einsatzfahrzeugen und Kraftfahrzeugen zum Zwecke der Parkpflege,
- Fahren mit Kraftfahrzeugen mit Sondergenehmigung.

(4) Das Betreten von Pflanzungsflächen (Blumenbeete, Sträucher und deren Abspflanzungsflächen und Blühflächen) ist verboten.

### **§ 3 Verbotene Verhaltensweisen**

(1) Jede nicht gestattete zweckwidrige Benützung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 ist verboten. Insbesondere ist verboten:

- das Ablagern (nicht nur vorübergehendes Abstellen bzw. Ablegen) von Gegenständen aller Art, insbesondere von Hausrat, Kleidungs- und Gepäckstücken,
- das Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Papier, Gebinde und Verpackungsmaterial und insbesondere Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, wie Konservendosen, Flaschen, Scherben, Glassplitter, Nägel und dgl.) außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse,
- die Verrichtung der Notdurft außerhalb dafür vorgesehener Toilettenanlagen,

- das Baden in Wasserflächen und Brunnenanlagen sowie das Badenlassen von Hunden,
- das Anlegen oder Unterhalten von Feuerstellen, die Inbetriebnahme von Grill- oder Kochgeräten in Parkanlagen,
- das Aufschlagen von Zelten und ähnlichen Behausungen

(2) Die Aufstellung oder die Anbringung von Gegenständen zum Zwecke der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder die Durchführung einer Veranstaltung unterliegt den bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen. Allfällige nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Bewilligungen oder Genehmigungen sowie erforderliche Grundeigentümergebilligungen sind den zur Kontrolle der Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Organen auf Verlangen vorzuweisen.

#### **§ 4 Kinder- und Jugendspielplätze, Spielwiesen und Liegewiesen**

(1) Kinder- und Jugendspielplätze, Spielwiesen sowie Liegewiesen der Stadt Linz werden vom Magistrat mit Tafeln als solche gekennzeichnet.

(2) Die Rasenflächen sind schonend zu behandeln. Schädigende chemische, mechanische oder sonstige Einwirkungen auf die Rasenflächen, sowie Beeinträchtigungen des pflanzlichen Lebensraumes über und unter der Erde sind verboten, soweit sie nicht gärtnerischen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen von hierzu befugten Personen dienen.

(3) Im Bereich der Kinder- und Jugendspielplätze ist der Konsum von alkoholischen Getränken sowie der Aufenthalt von alkoholisierten Personen verboten.

Dem Konsumieren ist ein Verhalten gleichzusetzen, bei dem alkoholische Getränke mitgeführt werden und auf Grund der gesamten äußeren Umstände darauf geschlossen werden kann, dass eine Konsumation stattfindet oder unmittelbar bevorsteht, wie das Bereithalten oder Öffnen von Behältnissen alkoholischer Getränke oder das Setzen sonstiger der eigentlichen Konsumation dienenden Vorbereitungshandlungen.

## **§ 5 Aufsichtsorgane**

Die Einhaltung dieser Verordnung obliegt gemäß § 1 b Oö. Polizeistrafgesetz – Oö. PolStG, LGBl. Nr. 36/1979 i.d.g.F. der Stadt Linz sowie den von ihr bestellten besonderen Organen der öffentlichen Aufsicht. Die Aufsichtsorgane sind in ihrer Eigenschaft besonders gekennzeichnet; ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Auf das Wegweisungsrecht nach § 2 Oö. PolStG wird hingewiesen.

## **§ 6 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 VStG 1991 - Verwaltungsstrafgesetz 1991 - mit Geldstrafe bis € 218 oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen bestraft.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz über den Schutz der öffentlichen Garten- und Grünanlagen („Gartenschutz-Verordnung“) vom 20.09.1979 (in der Fassung der Beschlüsse des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 02.07.1987 und 22.01.2009, ABl. Nr. 20/1979, ABl. Nr. 15/1987, ABl. Nr. 4/2009) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.